

31. Ist der Rückversicherer, wenn der Rückversicherte in Konkurs gerät, die volle Rückversicherungssumme oder nur die dem Erstversicherten zufließende Konkursdividende zu zahlen verpflichtet?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Juni 1881 i. S. Wh. Life Assurance Comp. (Bekl.) w. S. (Rl.) Rep. I. 554/81.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger ist Inhaber von Lebensversicherungs-policen, welche von der Lebens- und Unfallversicherungsbank in Hamburg für den Fall des Todes des S. S. in Höhe von M 45 000 ausgestellt waren. Die gedachte Bank hatte bei der beklagten Londoner Gesellschaft in Höhe von M 33 000 Rückversicherung genommen. Nachdem S. S. im Mai 1876 gestorben war und die Londoner Gesellschaft sich im Oktober 1876 zur Zahlung der Rückversicherungssumme ded. ded. gegenüber der Rückversicherten bereit erklärt hatte, sobald diese die Zahlung der Versicherungssumme an die Erstversicherten nachgewiesen haben werde, wurde die rückversicherte Bank im November 1876 für insolvent erklärt. Gegenüber den curatores bonorum derselben verweigerte die Londoner Gesellschaft die Zahlung der Rückversicherungssumme, weil aus der Masse derselben keine Dividende ausgezahlt sei. Nachdem hierauf die curatores bonorum die Rückversicherungspolice dem Kläger an Zahlungsstatt gegen das Versprechen cediert hatten, bei Eingang der Rückversicherungssumme 20% an die Fallitmasse auszusahlen, erhob der Cessionar

Klage gegen die Londoner Gesellschaft auf Zahlung der Rückversicherungssumme ded. ded. Die Beklagte wurde in allen Instanzen, unter Verwerfung ihrer Einwendungen, nach dem Klageantrage verurteilt.

Aus den Gründen:

. . . „Der zweite und Haupteinwand der Beklagten ist von dem Berufungsgericht um deswillen zurückgewiesen, weil weder im allgemeinen bei einer Rückversicherung, noch nach dem Inhalt der Police Nr. 12 094 die Verbindlichkeit des Rückversicherers im Falle der Insolvenz des Rückversicherten auf den Betrag der dem Erstversicherten aus der Konkursmasse des Rückversicherten zufließenden Dividende beschränkt sei. Das Berufungsgericht gründet diese Entscheidung nicht auf Besonderheiten des englischen Rechts, sondern auf die nach allgemeiner Übung bei der Rückversicherung überhaupt anwendbaren Rechtsgrundsätze. Es würde daher, obgleich nach §. 511 C.P.D. die Revision auf die Verletzung ausländischer Rechtsnormen nicht gestützt werden kann, das angefochtene Erkenntnis mittels der Revision angegriffen werden können, wenn die ergangene Entscheidung unrichtig wäre.

Es ist jedoch sowohl in der Beurteilung der Rechtsfrage im allgemeinen dem Berufungsgerichte beizustimmen, als auch in der Auslegung der vorliegenden Police ein Rechtsirrtum nicht zu erkennen.

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, was im Zweifel — in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung — als Inhalt des Versprechens anzusehen ist, welches der Rückversicherer durch Übernahme der Rückversicherung dem Rückversicherten leistet. Verspricht er demselben zu zahlen, was der Rückversicherte als Versicherer dem Erstversicherten zu zahlen schuldig ist, oder verspricht er zu erstatten, was der Rückversicherte dem Erstversicherten zu zahlen schuldig ist und gezahlt hat? Ist das Versprechen in dem ersteren Sinne zu verstehen, so tritt die Verpflichtung zu zahlen für den Rückversicherer zu der Zeit ein, wo das Ereignis eintritt, von welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Erstversicherers abhängt, und es kann der Ausbruch des Konkurses über das Vermögen des letzteren den Rückversicherer von seiner Verpflichtung weder ganz noch teilweise befreien, weil die Eröffnung des Konkurses in den Aktivforderungen des Gemeinschuldners keine Veränderung erzeugt. Ist dagegen das Versprechen in dem letzteren Sinne zu verstehen, so fehlt es, so lange und insoweit der Erstversicherer den Erstversicherten nicht wegen seines Anspruchs auf die Versicherungs-

summe befriedigt hat, an der Voraussetzung, unter welcher die Zahlungsverbindlichkeit des Rückversicherers eintritt, insbesondere auch dann, wenn die Befriedigung des Erstversicherten wegen Zahlungsunfähigkeit des Rückversicherten ganz unterblieben oder nur teilweise erfolgt ist.

Es fehlt nicht an Verteidigern der letzteren Auffassung des Bersprechens des Rückversicherers.

Bergl. Kübel in der Zeitschrift für Versicherungsrecht Bd. 2 S. 98; Lewis, das Deutsche Seerecht Bd. 2 S. 187;

Millanich in den Juristischen Blättern von Burian und Johann Jahrgang 1876 Nr. 1 S. 1 flg.

In demselben Sinne könnte auch eine Äußerung des Reichsgerichts (Entsch. in Civilf. Bd. 3 S. 24) gedeutet werden, welche übrigens weder einen Fall der Rückversicherung noch insbesondere die hier zu erörternde Frage betrifft.

Indessen ist die entgegengesetzte Auffassung nicht allein im Gebiete des Preussischen Allgemeinen Landrechts gesetzlich anerkannt, indem sie nur in betreff der Rückversicherung für Seegefahr außer Kraft getretene Bestimmung des §. 2023 II. 8 vorschreibt, daß der Rückversicherer an die Konkursmasse des ersten Versicherers die volle Vergütung bezahlen muß, wie wenn kein Konkurs entstanden wäre, sondern sie wird auch als der Natur der Rückversicherung entsprechend verteidigt,

vergl. Bence, System des Affekuranz- und Bodmereiwesens (1815) Bd. 1 S. 282, 2. Ausgabe (1851) Bd. 1 S. 211;

Endemann in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10 S. 260;

Juristische Blätter von Burian und Johann a. a. O. S. 91. 75.

und ist, wie das angefochtene Erkenntnis mit Recht bemerkt, im Auslande in Theorie und Praxis anerkannt; insbesondere in England bei der in Sachen der insolventen Albert Life Assurance Company stattgehabten arbitration, wie aus den vorgelegten Awards hervorgeht,¹

vergl. Arnould, on the law of Marine Insurance, 5 edit., 1877 vol. I. p. 103 no. 2.,

in Canada und den Vereinigten Staaten von Amerika,

¹ Nur bei einigen Policen wurde wegen besonderer Policebedingungen das Gegenteil von Lord Cairns angenommen.

vergl. Parsons Treat. on the law of Marine Insurance 1868
vol. I p. 300;

May, The law of insurance 1873 p. 10;

Clarke, Treat. on the law of insurance 1877 p. 264;

in Frankreich

vergl. Dalloz, Recueil périod. 1864 S. II p. 165;

Boistel, Précis de droit comm., 2 édit. 1878 p. 1005 no. 1360;

Droz, Tr. des assurances marit. 1881 T. I. p. 170 no. 148;

und in Norwegen durch das zu den Akten gebrachte Erkenntnis des
höchsten Gerichtshofes zu Christiania in Sachen des Schweizerischen
Kloyd wider die Konkursmasse des Neptunus.

Für die Meinung, daß die Zahlungsverbindlichkeit des Rückver-
sicherers nur für den Fall vorgängiger Zahlung der Versicherungssumme
durch den Erstversicherer übernommen sei, wird hauptsächlich der Grund
geltend gemacht, daß die Rückversicherung den Zweck habe, den Rück-
versicherten schadlos zu halten, ein Schaden aber für denselben nur
insoweit eintrete, als er durch Zahlung der Versicherungssumme eine
Einbuße an seinem Vermögen erleide.

Dieser Grund würde hinwegfallen, wenn die Rückversicherung, wie
von Endemann a. a. O. S. 263 behauptet worden ist, überhaupt
nicht auf Ersatz eines zu ermittelnden Schadens gerichtet wäre, oder
wenn sich dies wenigstens von der wegen einer Lebensversicherung ge-
nommenen Rückversicherung behaupten ließe. Diese Theorie und die
ihr entgegenstehenden Bedenken zu erörtern, liegt jedoch kein Anlaß vor,
weil jedenfalls die hier in Rede stehende Rückversicherung vermöge der
dem Zahlungsverprechen des Rückversicherers beigefügten Klausel to
pay by way of indemnity unzweifelhaft nur auf Schadloshaltung ge-
richtet ist.

Hieraus ist jedoch keineswegs der Schluß zu ziehen, daß die
Zahlungsverbindlichkeit des Rückversicherers vorgängige Zahlung der
Versicherungssumme seitens des Rückversicherten voraussetze. Denn
derselbe erleidet einen Schaden nicht erst dann, wenn er die Versiche-
rungssumme auszahlt, sondern schon dann, wenn seine Verbindlichkeit
zur Zahlung derselben eintritt. Ein Schuldner, welcher seine Schuld
durch Zahlung tilgt, erleidet hierdurch im Rechtsinne keinen Schaden.
Die Bilanz seines Vermögens wird dadurch nicht verändert. Derselbe
Vermögensstand stellt sich nur in anderer Gestalt dar, wenn zwar auf

der einen Seite der Aktivbestand durch die geleistete Zahlung sich vermindert, auf der anderen Seite aber ein Passivum von gleichem Betrage verschwindet. Es widerspricht daher keineswegs dem Wesen eines auf Schadloshaltung gerichteten Versicherungsvertrages, wenn der Versicherer die Gefahr übernimmt, daß bei dem Versicherten eine von einem ungewissen Ereignis abhängige Zahlungsverbindlichkeit eintritt. Ist dieselbe eingetreten, aber noch nicht erfüllt, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Versicherer auf Zahlung der Versicherungssumme oder nur auf Befreiung des Versicherten von der eingetretenen Verpflichtung in Anspruch genommen werden könne; dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die Verbindlichkeit des Versicherers schon in dem Zeitpunkte, wo die Verbindlichkeit des Versicherten eingetreten ist, und im vollen Umfange derselben eintritt, ohne von deren Erfüllung abhängig zu sein.

Die Natur der Rückversicherung als eines auf Schadloshaltung gerichteten Geschäftes nötigt demnach nicht zu der Annahme, daß der Rückversicherer sich nur für den Fall vorgängiger Auszahlung der Versicherungssumme seitens des Rückversicherten verpflichtet habe. Da indessen die Verpflichtung des Rückversicherers ohne Zweifel auch in dieser Weise übernommen werden kann, so bedarf es der Untersuchung, ob eine solche Beschränkung nach der Natur der Sache und dem allgemeinen Willen bei Abschluß von Rückversicherungen so selbstverständlich erscheint, daß sie auch ohne ausdrückliche Festsetzung der Vertragsschließenden als beiderseits gewollt anzusehen ist. Dies muß verneint werden.

Der Rückversicherer übernimmt, wie Art. 783 H.G.B. anerkennt, dieselbe Gefahr wie der Versicherer. Das Ereignis, durch dessen Eintritt die Verpflichtung des Versicherers bedingt ist, ist auch Bedingung der Verpflichtung des Rückversicherers. Die dem Rückversicherer zu zahlende Prämie wird, wenn sie auch auf einen anderen Betrag als die Prämie des Erstversicherers festgesetzt werden kann, doch nach der Größe derselben Gefahr, wie letztere, berechnet und vereinbart. So wenig nun bei der Festsetzung der von dem Erstversicherer versprochenen Leistung und der ihm als Gegenleistung für die Übernahme der Gefahr zukommenden Prämie dessen Solvenz irgendwie in Betracht kommt, ebensowenig ist dies bezüglich der Leistung des Rückversicherers und der ihm zu zahlenden Prämie der Fall. Insbesondere bei der Rückver-

ficherung wegen einer Lebensversicherung bildet nicht die größere oder geringere Solvenz des Versicherers, sondern lediglich die Wahrscheinlichkeitsberechnung hinsichtlich der Lebensdauer die Grundlage für die Festsetzung der Versicherungssumme und der Prämie bei der Rückversicherung wie bei der Erstversicherung. Es würde eine durch nichts zu rechtfertigende Bereicherung des Rückversicherers eintreten, wenn er das durch die Prämienzahlungen bis zum Eintritt des Todesfalles angesammelte Kapital behielte und die hiergegen zu zahlende Versicherungssumme wegen der Insolvenz des Erstversicherers — eines für den Rückversicherer gleichgültigen Umstandes — ganz oder teilweise zu verweigern berechtigt wäre.

Auch aus den Umständen, unter welchen Rückversicherungen im heutigen Verkehr meistens abgeschlossen werden, ist zu entnehmen, daß die Absicht der Vertragsschließenden dahin geht, die Verbindlichkeit des Rückversicherers von keinen anderen und weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen, als von der Verbindlichkeit des Erstversicherers. Rückversicherungen kommen, wenn es auch zulässig ist, im vollen Verlauf der ersten Versicherung Rückversicherung zu nehmen, vorzugsweise zu dem Zwecke vor, einen Teil der übernommenen Gefahr auf einen Anderen zu übertragen, namentlich wenn die erste Versicherung das nach den Grundsätzen der versichernden Gesellschaft zulässige Maximum des Risikos übersteigt und deshalb der überschießende Betrag vermitteltst eines sogenannten Excedentenvertrags (Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 5 S. 165)¹, von einer anderen Gesellschaft übernommen wird, welche mit der ersteren behufs Übernahme derartiger Rückversicherungen nach bestimmten im voraus festgesetzten Grundsätzen in einem dauernden Vertragsverhältnisse steht. Bei einer solchen sozietätsähnlichen Verteilung des Risikos auf mehrere Versicherer darf als die Absicht derselben angenommen werden, daß der Erstversicherer und Rückversicherer im Verhältnis unter einander das Risiko ebenso teilen wollen, wie wenn sie dem Versicherten gegenüber jeder zu einem Antteile der Versicherungssumme als Versicherer aufgetreten wären, daß mithin dieselbe Voraussetzung, unter welcher die Verpflichtung des Erstversicherers eintritt, auch für die Verpflichtung des Rückversicherers maßgebend sein soll.

Ist demgemäß gleichzeitig mit der Zahlungsverbindlichkeit des Erst-

¹ S. auch Entsch. des Reichsgerichts in Civild. Bd. 4 Nr. 14 S. 3. D. R.

versicherers gegenüber dem Versicherten auch die Zahlungsverbindlichkeit des Rückversicherers gegenüber dem Rückversicherten eingetreten, so ist es für das Verhältnis der letzteren unter einander gleichgültig, ob und inwieweit der Erstversicherer zur Befriedigung seiner Gläubiger imstande ist, und ob und inwieweit nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen die Konkursgläubiger eine Dividende empfangen. Auch wenn die zur Konkursmasse eingezahlte Rückversicherungssumme nicht, wie das Preuß. Allg. Landrecht II. 8. §. 2015 vorschrieb, dem Rückversicherten allein, sondern der Gesamtheit der Konkursgläubiger zufließt, kann der Rückversicherer doch hieraus keinen Grund herleiten, die Zahlung zur Konkursmasse zu verweigern. Denn er hat sich nicht dem Erstversicherten, sondern nur dem Rückversicherten verpflichtet. Seine Verpflichtung gegen letzteren ist nicht zu Gunsten des Erstversicherten, sondern zur Deckung des Rückversicherten übernommen. Er hat keinen vertragmäßigen Anspruch darauf, daß die Rückversicherungssumme zur Befriedigung des Erstversicherten verwendet werde; ob dieselbe nur zur Befriedigung des Erstversicherten oder der gesamten Konkursgläubiger verwendet wird, berührt sein Interesse nicht.

Die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Rückversicherung stehen demnach dem Klagenanspruch zur Seite. Auch das obenberührte, von der Beklagten übrigens nicht geltend gemachte Bedenken, ob der Rückversicherte bei seinerseits noch nicht erfolgter Zahlung gegen den Rückversicherer auf Zahlung oder nur auf Befreiung von seiner Zahlungsverbindlichkeit klagen könne, ist im vorliegenden Falle unerheblich, weil der Kläger als Inhaber der von der Lebens- und Unfallversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Hamburg ausgestellten Lebensversicherungspolice der gedachten Bank als Gläubiger gegenübersteht und ihm die Forderung der letzteren an die Beklagte aus der Rückversicherung in Höhe von M 33 000 an Zahlungsstatt für den entsprechenden Teil seiner Forderung an die gedachte Bank von den curatores bonorum derselben cedit worden ist.

Was nun die Frage betrifft, ob die Police der Beklagten Nr. 12 094 von den dargelegten allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen enthalte, so beruft sich Beklagte zuerst darauf, daß sie nur by way of indemnity zu zahlen versprochen habe, sodann darauf, daß ihr Versprechen nur dahin laute, auf beigebrachten Nachweis der von der Lebens- und Unfallversicherungsbank geleisteten Zahlung zu zahlen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die erstgedachten Worte weiter nichts besagen, als daß die Beklagte sich zur Schadloshaltung der rückversicherten Bank verpflichte, beruht auf einer durch Rechtsirrtum nicht beeinflussten Feststellung des Willens der Kontrahenten, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts nach §. 524 C.P.D. nicht unterliegt. Man kann auch nicht sagen, daß die gedachten Worte, so verstanden, überflüssig seien und ihre Deutung in dem angegebenen Sinne gegen den Auslegungsgrundsatz verstoße, wonach im Zweifel unnütze Bestimmungen nicht anzunehmen seien. Denn die Police Nr. 12094 würde sich als eine gewöhnliche Lebensversicherungspolice darstellen, wenn ihr nicht durch das beigefügte Memorandum die Eigenschaft einer Rückversicherung beigelegt wäre, was nicht durch den Gebrauch des Ausdrucks *reinsurance*, sondern in der Weise geschehen ist, daß die einzelnen die Rückversicherung ausmachenden Vertragsbestimmungen aufgenommen sind. Hierzu gehören auch die Worte *to pay by way of indemnity*, welche sich mithin nicht als überflüssig darstellen. Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichts, daß die Bestimmung in betreff des Nachweises der Zahlung nicht eine zu Gunsten des Rückversicherers aufgenommene Bedingung seiner Zahlungspflicht, sondern eine zu Gunsten des Rückversicherten zugelassene Erleichterung des Nachweises des erlittenen Schadens enthalte, kann nicht als auf Rechtsirrtum beruhend bezeichnet werden.

Der zweite Einwand der Beklagten ist demnach mit Recht verworfen worden.“